



Ausschussdrucksache 21(4)061 C
vom 10. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Heiko Teggatz, Deutsche Polizeigewerkschaft – Bundespolizeigewerkschaft, Berlin vom 9. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

BT-Drucksache 21/1502

Stellungnahme der
DPolG Bundespolizeigewerkschaft eV
zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung
*„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch
Vollzugsbeamte des Bundes“*
BT-Drucksache 21/1502

Berlin, 09.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der für uns äußerst wichtigen Gesetzesänderung. Im wesentlichen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten (Drucksache 20/12950) vom 9. Oktober 2024 und zum Referentenentwurf in dieser Angelegenheit.

Zunächst einmal bleibt festzuhalten, dass die Erprobung des Distanzelektroimpulsgerät in den Dienststellen der Bundespolizei als durchweg erfolgreich anzusehen ist. Das sichtbare Mitführen dieses Führungs- und Einsatzmittels hat dazu geführt, dass Gewalteskalationen gegenüber Bundespolizistinnen und -polizisten stark zurückgegangen sind. Dieses spricht für eine deeskalierenden Wirkung, welche in den Erfahrungsberichten der Bundespolizei deutlich vermerkt sind. Diese Erfahrungsberichte liegen dem Bundesinnenministerium vor und sind selbsterklärend. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass das Distanzelektroimpulsgerät während der gesamten Erprobung als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft war. Eine entsprechende Aus- und Fortbildung der Multiplikatoren und Anwender ist auf diesen Umstand ausgelegt.

Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft fordert seit langer Zeit die Aufnahme von Distanzelektroimpulsgeräten, als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, in das Gesetz über den unmittelbaren Zwang (UZwG).

Dies hat zwei wesentliche Aspekte:

1. Nach unserer Auffassung staffelt sich das UZwG nach dem Maß der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat 2021 den Taser bei der Polizei eingeführt und eine Studie bei der Uniklinik Köln in Auftrag gegeben, um die Folgen der Elektroschockpistolen auf Blutwerte, Herz, Atmung oder Muskeln zu untersuchen. Die Uni Köln stellt in ihrem Gutachten oberflächliche Hautverletzungen (50%) und Sturzfolgen (<10%) fest, insgesamt seien gesundheitliche Folgeschäden eher selten und meist weniger schwer als z.B. bei Schusswaffen.

Betrachtet man die Mittel des UZwG, so muss dasselbe Verletzungsrisiko bereits beim Einsatz körperlicher Gewalt angenommen werden, während dem Einsatz einer Schusswaffe grundsätzlich das Risiko einer tödlichen Verletzung immanent ist. So ist der Taser folgerichtig dazwischen anzusiedeln.

Die Zwangsmittel nach § 2 Abs. 4 UZwG verursachen (neben der Schusswaffe) bei ihrem Einsatz in der Regel Verletzungen wie schmerzhafte Prellungen, länger anhaltende Schleimhautreizungen oder Übelkeit bzw. Beeinträchtigungen des Gehörs und so weiter, während die Zwangsmittel nach § 2 Abs. 3 UZwG bei normaler Anwendung entweder gar keine oder nur leichte Verletzungen nach sich ziehen (z.B. Haltemale am Arm beim Hundeeinsatz).

Eingeordnet in diese Skala **muss** der Taser als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft werden.

2. Während § 2 Abs. 3 UZwG Hilfsmittel beschreibt, die vor allem in statischen Lagen Anwendung finden, greift ein Polizist in dynamischen Lagen auf Waffen nach Abs. 4 zurück.

Wenn Sie beispielsweise ein mit einem Messer bewaffnetes polizeiliches Gegenüber vor sich haben, so lässt sich die Gefahr mit körperlicher Gewalt oder Hilfsmitteln (z.B. Hebeltechniken, Diensthund, aber auch der Taser) solange erfolgreich abwehren, wie die Person keine Angriffsneigung zeigt. Wenn aber diese Lage in eine dynamische Situation, sprich einen Angriff umschlägt, dann sind die Hilfsmittel (und

auch der Taser) im Grunde ungeeignet. Der Griff zu einer der aufgezählten Waffen ist unausweichlich.

Auch aus diesem Blickwinkel gehört also der Taser als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in § 2 Abs. 3 UZwG normiert.

Die Notwendigkeit der Einstufung des DEIG als Waffe ist sachlich kaum zu belegen und aus unserer Sicht eher ein Politikum. Dafür spricht auch, dass in der Begründung des Gesetzentwurfs die vorgesehene Einstufung mit keinem Wort erläutert bzw. der DEIG zu den anderen Zwangsmitteln abgegrenzt wird.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Einführung eines Distanzelektroimpulsgerätes bei der Bundespolizei absolut richtig ist. Sämtliche Erfahrungsberichte, die dem BMI während der Erprobungsphase vorgelegt wurden, bestätigen die Notwendigkeit. Unserer Auffassung nach wäre die Einstufung des Distanzelektroimpulsgeräts als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in § 2 Abs. 3 UZwG angemessen.

Hochachtungsvoll

Heiko Teggatz

Stellungnahme

der DPolG Bundespolizeigewerkschaft e.V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

(Drucksache 20/12950)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal möchten wir mitteilen, dass wir die Gesetzesänderungen in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzesentwurfes ausdrücklich begrüßen. Neben Amts- und Mandatsträgern sind es gerade auch sehr viele ehrenamtlich tätigwerdende Personen, die Verantwortung für unser demokratisches Gemeinwesen übernehmen. Diese gilt es ganz besonders zu schützen. Eine Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes für diesen Personenkreis und für die Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, ist aufgrund der zunehmenden Verrohung einzelner gesellschaftlicher Teile dringend erforderlich.

I. Einsatzrechtliche Bewertung

Im Artikel 3 des Gesetzesentwurfes geht es um die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Gesetz über den unmittelbaren Zwang (UZwG) für die Anwendung des Distanzelektroimpulsgerätes (DEIG). Anders als im Gesetzesentwurf behauptet, werden diese Geräte umgangssprachlich nicht als „Elektroschockpistolen“, sondern ausschließlich als „Taser“ bezeichnet. Dieses ist auf die Artikelbezeichnung solcher Geräte der Firma Axon Enterprise, Inc. zurückzuführen.

Der § 2 UZwG unterscheidet in der Begriffsbestimmung des unmittelbaren Zwanges zwischen

1. körperliche Gewalt
2. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt
3. Waffen

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang dient der Durchsetzung von rechtmäßigen polizeilichen Maßnahmen oder behördlichen Allgemeinverfügungen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in jedem Einzelfall zu beachten. Hierbei spielt insbesondere die

Auswirkung auf die körperliche Unversehrtheit des polizeilichen Gegenübers eine maßgebliche Rolle.

Die Wahl des „geringsten Mittels“ ist das Gebot der Stunde, um eine rechtmäßige polizeiliche Maßnahme erfolgreich durchzusetzen. Das UZwG hat die „Wahl der Mittel“ für Zwangsanwendungen in der Einstufung von leicht bis schwer von einer möglichen Auswirkung auf die körperliche Unversehrtheit festgemacht.

Das Mittel mit der geringsten Auswirkung auf die körperliche Unversehrtheit ist die körperliche Gewalt ohne Hinzuziehung von jedweden Hilfsmitteln oder Waffen.

Führt die Durchsetzung einer rechtmäßigen polizeilichen Maßnahme unter Anwendung alleiniger körperlicher Gewalt vermutlich nicht zum Erfolg, erlaubt das UZwG in einer nächsten Stufe die Hinzuziehung von „Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt“. Diese sind Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge.

Führt die Durchsetzung einer rechtmäßigen polizeilichen Maßnahme auch unter Hinzuziehung der oben aufgeführten Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nicht zum Erfolg, erlaubt das UZwG den Einsatz von Waffen. Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffe und Explosivmittel.

Der Gesetzgeber kommt also in seiner Abstufung der Zwangsmittel zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit (Schwere und Dauer einer möglichen Verletzung) bei dem Einsatz eines Wasserwerfers oder Diensthundes geringer ist, als die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit beim Einsatz eines Schlagstockes oder eines Reizstoffsprüngerätes. Insbesondere vor dem Hintergrund der Dauer einer solchen Beeinträchtigung ist das durchaus nachvollziehbar.

Im vorgelegten Gesetzesentwurf ist beabsichtigt, das Distanzelektroimpulsgerät als Waffe einzustufen.

Das würde bedeuten, dass die Dauer, die Schwere und die Folgen der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit beim Einsatz des DEIG höher seien, als beispielsweise die Dauer, die Schwere oder die Folgen eines Einsatzes der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (Wasserwerfer, Diensthunde, Dienstpferde).

Dieses ist schon deshalb völlig abwegig, da die normale Zeitspanne des Stromflusses bei einem Einsatz des DEIG fünf Sekunden beträgt.

Auch kam es bei der nunmehr fast vier Jahre andauenden Erprobung bei der Bundespolizei in keinem einzigen Fall zu irgendwelchen Spätfolgen oder schweren Verletzungen des polizeilichen Gegenübers nach einem Einsatz des DEIG. Zahlreiche

Erprobungsberichte, die dem BMI und dem Bundespolizeipräsidium vorliegen, untermauern dieses.

Das BMI hat aufgrund der oben aufgeführten Abstufungen der Zwangsmittelwahl das DEIG während der gesamten Dauer der Erprobung als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ eingestuft. Auch die Bundesregierung beruft sich in der Begründung des Gesetzesentwurfes auf die derzeit vorliegende Literatur, welche das DEIG ausdrücklich nicht einer der im § 2 Abs. 4 UZwG genannten Waffengattungen zuordnet.

Aufgrund der extrem kurzen Wirkungszeit (Stromfluss ca. fünf Sekunden), der nahezu ausgeschlossenen Folgewirkung und der sehr geringen Verletzungsgefahr halten wir eine Ergänzung der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im § 2 Abs. 3 UZwG um das Distanzelektroimpulsgerät für angemessen und erforderlich. Keinesfalls notwendig wäre eine Einstufung des Distanzelektroimpulsgerätes als Waffe i.S.d. § 2 Abs. 4 UZwG.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die Durchsetzung einer rechtmäßigen polizeilichen Maßnahme unter Anwendung von unmittelbarem Zwang im „Alltagsgeschäft“ nicht gleichzusetzen ist, mit der Inanspruchnahme von Führungs- und Einsatzmitteln in einer Notwehr- oder Nothilfesituation. Lebensbedrohliche Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten oder unbeteiligte Dritte, beispielsweise durch Messerattacken, werden vermutlich auch künftig nur unter Anwendung der Schusswaffe abzuwehren sein. Insofern sollten solche Situationen auch keinen Einfluss auf die fachliche Bewertung der Einstufung eines DEIG in den § 2 UZwG nehmen.

II. Einsatztaktische Bewertung

Die Bundespolizei ist mit zahlreichen Führungs- und Einsatzmitteln ausgestattet. Als Führungs- und Einsatzmittel werden sämtliche Gerätschaften bezeichnet, die die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung erleichtern. Sie reichen von der einfachen Taschenlampe über Funkgeräte, Fahrzeuge, Diensthunde und -pferde bis hin zur Schusswaffe.

Die Ausstattung und das Mitführen von Führungs- und Einsatzmitteln ist immer abhängig vom jeweiligen taktischen Einsatzkonzept. Die taktischen Einsatzkonzepte reichen von der normalen Streifentätigkeit, bis hin zum Sondereinsatz anlässlich eines konkreten Terroranschlages.

Ob und in welcher Situation welches mitgeführtes Führungs- und Einsatzmittel benutzt wird, ist abhängig von der jeweiligen Lageentwicklung. Aus taktischer Sicht gelten folgende Grundsätze:

- 1.) Die gem § 2 Abs. 4 UZwG als Waffen eingestuften Führungs- und Einsatzmittel werden grundsätzlich zur Abwehr eines Angriffs auf die eingesetzten Beamtinnen und Beamten eingesetzt, welcher sich nicht selten in der Folge der Durchsetzung einer polizeilichen Maßnahme ergibt.
- 2.) Die gem. § 2 Abs. 3 UZwG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuften Gegenstände werden eingesetzt, um polizeiliche Maßnahmen wie beispielsweise Platzverweise, Räumungen oder Absperrungen durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich den taktischen Einsatzwert des Distanzelektroimpulsgerätes (DEIG) noch einmal gesondert betrachten.

Aufgrund der Tatsache, dass das DEIG und seine Wirkung mittlerweile öffentlich bekannt sind, wird bereits durch das öffentlich sichtbare Mitführen eine ganz erhebliche Präventivwirkung erreicht. Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten, die ein DEIG sichtbar mitführen, sind ganz erheblich zurückgegangen. Dieses geht aus den zahlreichen Berichten der Erprobungsdienststellen hervor.

Für die Dauer der Erprobung wurde das DEIG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft. Taktisch konnte dieses Führungs- und Einsatzmittel also auch zur Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen oder Allgemeinverfügungen eingesetzt werden.

Nicht selten kommt es im polizeilichen Alltag zu Situationen, in denen stark alkoholisierte oder durch Drogenmissbrauch unzurechnungsfähige Personen lautstark gestikulierend und/oder mit Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen bewaffnet, unbeteiligte Dritte bedrohen. Nicht selten bleiben aber tatsächliche Angriffe aus. Das prominenteste Beispiel einer solchen Situation ist der Vorfall am Berliner Neptunbrunnen im Juni 2013.

Ein verwirrter Mann bedrohte zahlreiche Passanten mit einem Messer. Die Polizei war mit mehreren Beamten vor Ort und konnte die Bedrohungslage für unbeteiligte Dritte unter Kontrolle bringen. Der Aufforderung, das Messer niederzulegen, kam der verwirrte Mann jedoch nicht nach. Deshalb blieb der Polizei nichts anderes übrig, als diese polizeiliche Anordnung unter Anwendung von unmittelbarem Zwang durchzusetzen.

Geeignete Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, wie beispielsweise Wasserwerfer oder Diensthunde waren nicht verfügbar. Es blieb also nur der Einsatz von Waffen. Der Einsatz des Schlagstocks oder Reizgas wäre aufgrund der einzunehmenden Distanz zum

polizeilichen Gegenübers lebensgefährlich für die Beamten gewesen. Deshalb blieb kein geringeres Mittel, als der Schußwaffengebrauch übrig, um die polizeiliche Anordnung das Messer niederzulegen durchzusetzen.

Der Einsatz eines Distanzelektroimpulsgerätes hätte diese Durchsetzung der polizeilichen Maßnahme vermutlich ohne Anwendung der Schusswaffe zum Erfolg gebracht.

In der taktischen Gesamtbetrachtung ist das Distanzelektroimpulsgerät (DEIG) ein ganz hervorragendes Führungs- und Einsatzmittel, welches zum einen eine hohe Präventivwirkung erzielt und zum anderen bei Bedrohungslagen, bei denen es **noch nicht** zu konkreten Angriffen kommt, einen Schusswaffengebrauch möglicherweise entbehrlich macht.

Entscheidend dabei ist die Reichweite von bis zu zehn Metern zum polizeilichen Gegenüber. Mit dem Distanzelektroimpulsgerät kann also die Einwirkdistanz zwischen dem Schlagstock und dem Wasserwerfer weitestgehend geschlossen werden.

Während der Erprobungsphase bei der Bundespolizei sind sämtliche Streifen, die das Distanzelektroimpulsgerät mitführten, immer auch mit einer Bodycam ausgestattet gewesen. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass jeder Einsatz des DEIG auch in Bild und Ton dokumentiert wird. Auch die Geräte selbst sind mit einem Microchip versehen, der sämtliche Daten von der Androhung bis zur Auslösung speichert. Dadurch ist gewährleistet, dass jeder Einsatz des DEIG auf die Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüft werden kann.

III. Fazit

- Einer Strafverschärfung der in Artikel 1 und 2 genannten Vorschriften stimmen wir ausdrücklich zu.
- Eine im Artikel 3 beabsichtigte Einstufung des Distanzelektroimpulsgerätes als Waffe i.S.d. §2 Abs. 4 UZwG lehnen wir sowohl aus einsatzrechtlicher, als auch aus einsatztaktischer Betrachtung ab.
- Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft erwartet eine allumfassende Novellierung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang (UZwG)

Im Übrigen sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass mit der Einstufung des Distanzelektroimpulsgerätes als Waffe, sämtliche Führungs- und Einsatzmittel, die die

Polizistinnen und Polizisten bei sich führen, als Waffen eingestuft wären. Die einzigen Ausnahmen wären die Taschenlampe und die Handfessel.

Es ist schlichtweg weder plausibel noch nachvollziehbar, warum ein Zwangsmittel, wie das Distanzelektroimpulsgerät mit einer sehr geringeren Wirkung auf die körperlichen Unversehrtheit als Waffe eingestuft wird, während der Wasserwerfer mit einem Wasserdruck von 20 Bar in der Chronologie des UZwG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt verortet ist.

Sollte sich die Einstufung des Distanzelektroimpulsgerätes im UZwG an die Einstufungen dieses Gerätes an die jeweiligen Vorschriften der Länder orientieren, überzeugt auch dieses Argument nicht. Die Einstufungen der jeweiligen Zwangsmittel unterscheiden sich unter den Bundesländern ganz erheblich. Während beispielsweise in Bayern (Art. 78 PAG Bayern) und Nordrhein-Westfalen (§ 58 PolG NRW) Reiz- und Betäubungsmittel sowie Sprengmittel als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft sind, zählen diese im UZwG (Bund) als Waffen.

Vor diesem Hintergrund erkennen wir keinen plausiblen und vor allem nachvollziehbaren Grund, das Distanzelektroimpulsgerät **nicht** als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in den § 2 Abs. 3 UZwG aufzunehmen.

Wir regen deshalb dringend an, das UZwG insgesamt zu betrachten. Reiz- und Betäubungsmittel sowie Sprengmittel sollten analog der Vorschriften in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bayern auch im Gesetz über den unmittelbaren Zwang (UZwG) im § 2 Abs. 3 UZwG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt normiert sein.

Auch fehlt es im UZwG an einer gesetzlichen Grundlage für den finalen Rettungsschuss. Eine Regelung analog des Art. 83 Abs. 2 PAG Bayern sollte sich auch im UZwG wiederfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Teggatz

Vorsitzender